



ÖBSV Athleten - Betreuer Handbuch

für den Zweck, die österreichischen Bob- & Skeleton- Athleten zu begleiten

Stand 28. April 2024

Inhalt

1. Einführung	3
2. Kontaktinformationen	3
3. Aufgaben des Athleten	4
Verhalten	4
Anti Doping	4
4. Athletensprecher/in	4
5. Lizenzen	4
6. Werbe- und Sponsorenvorschriften	5
7. Beschickungen	6
7.1 Reisen per Kfz und Mietfahrzeuge	7
Fahrtenbuch und Tanken	7
Schäden und Unfälle	7
7.2 Reisen per Flugzeug, Bus und Bahn	8
7.3 Versendung von Sportgeräten zu einer ÖBSV-Beschickung	8
7.4 Unterkünfte für Wettkämpfe und Trainingslehrgänge	8
8. Ärztliche Behandlung	9
8.1 Verhaltensrichtlinien bei Erkrankung und Unfällen bei Beschickungen	9
8.2. Gesundheitliche Aufwendungen und Verrechnungen bei Eigenzahlung	9
8.3. Gesundheitliche Aufwendungen und Verrechnungen bei Zahlung durch den ÖBSV	9
9. Ausrüstung	10
9.1. Einkleidung	10
9.2. Material	10
10. Presse	11
11. Abrechnung und Spesen	11
12. Fehlverhalten	11

1. Einführung

Liebe ÖBSV Athleten, Funktionäre und Betreuer,

Dieses Handbuch dient als Leitfaden für die Abläufe und Verfahren innerhalb des ÖBSV und dient der einheitlichen und chancengleichen Ausübungen des Sportes. Unter anderem soll auch sichergestellt werden, dass wir effizient und transparent arbeiten.

Es ist wichtig, dass wir alle die Regeln und Richtlinien in diesem Handbuch genau kennen und einhalten, um eine reibungslose Zusammenarbeit zwischen den Athleten, den Funktionären und dem ÖBSV sicherzustellen. Nur so können wir gemeinsam erfolgreich sein und unsere Ziele erreichen.

Ich bin überzeugt, dass es uns dabei helfen wird, unseren Verband weiter zu stärken und zu verbessern.

Danke für eure Engagement, viel Erfolg und Gesundheit für eure sportliche Karriere,

Gerhard Rainer

Dieses Handbuch ist ein internes Dokument und dient als Leitfaden für zentrale Entscheidungen. Der Verband behält sich vor, in Einzelfällen davon abzuweichen und im Sinne des Sportes zu entscheiden.

Regeln und Verfahren können nur mit einem mehrheitlichen Beschluss des Verbandsvorstandes abgeändert werden, und müssen allen Personen rechtzeitig zur Kenntnis gebracht werden.

Jeder Athlet bestätigt mit seiner Unterschrift die Kenntnisnahme dieses Dokuments. (Formula xyz)

Regelungen und Bestimmungen der IBSF, der NADA/WADA und des ÖOC/IOC bleiben hiervon unberührt. Wenn sich die vorgenannten Bestimmungen widersprechen, haben diese gegenüber dem Handbuch Vorrang, soweit Athleten an internationalen Wettkämpfen teilnehmen.

Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsneutrale Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für beide Geschlechter.

2. Kontaktinformationen

Verbandsbüro

Eduard-Bodem-Gasse 6

6020 Innsbruck

Tel.: +43 676 70 111 21

E-Mail: office@bobskeleton.at

www.bobskeleton.at

3. Aufgaben des Athleten

Verhalten

Alle Mitglieder des ÖBSV bekennen sich zu einem fairen und sportlichen Verhalten unter Einhaltung aller Regeln und Bestimmungen. Der Umgang mit Teammitgliedern, Konkurrenten und Funktionären hat stets respektvoll zu erfolgen. Es darf kein Verhalten gesetzt werden, welches dem Ansehen des Verbandes schädigt.

Anti Doping

Der ÖBSV bekennt sich zu einem sauberen Sport. Es sind keine leistungssteigernden Medikamente und Substanzen erlaubt, welche den Antidopingbestimmungen widersprechen.

Jeder Athlet hat dafür Sorge zu tragen, sich rechtzeitig und eigenständig um die Eintragungen und Abänderungen im ADAMS zu kümmern.

Jede Dopingkontrolle ist umgehend im Verbandsbüro zu melden.

Jede Zuwiderhandlung hat eine sofortige Sperre zur Folge und bleibt bis zur Klärung der WADA und NADA aufrecht. Sollte der ÖBSV aufgrund eines Verstoßes gegen die Antidopingbestimmungen zur Rückzahlung von Fördermitteln verpflichtet werden oder sonstige finanzielle Nachteile daraus entstehen, hält sich der Verband nach dem Verursacherprinzip beim Verursacher schadlos. Jeder Athlet ist hierfür persönlich verantwortlich und haftbar.

4. Athletensprecher/in

Der Athletensprecher hat die Aufgabe die Interessen der Athleten zu vertreten und bildet das Bindeglied zwischen den Athleten und den Trainern, des Verbandsbüros und des Vorstandes. Er wird für eine Amtsperiode von 4 Jahren gewählt.

Die Wahl findet im Zuge der ordentlichen Generalversammlung des ÖBSV statt. Der Athletensprecher muss die Wahl vor der Ernennung annehmen.

Um die Athleteninteressen bestmöglich zu berücksichtigen hat der Athletensprecher das Recht an Vorstandssitzungen teilzunehmen.

5. Lizenzen

Grundsätzlich gilt hierfür das Internationale Reglement der IBSF 8.4. Die Lizenz ist vom 1. Oktober bis zum 30. September des Folgejahres gültig.

Die elektronische Lizenz muss rechtzeitig beantragt werden. Dies erfolgt durch das Verbandsbüro bei der IBSF. Ohne Lizenz kommt es zu keiner Beschickung.

Um dies zu ermöglichen, müssen die Athleten alle notwendigen Unterlagen bis spätestens 1. September des jeweiligen Jahres im Verbandsbüro abgeben:

- **Ärztlicher Untersuchungsbefund (ISAG, IMSD od. Sportarzt)**
- **IBSF Impact – Concussion – Base Line Test (Jugendliche unter 18 Jahren - jährlich, ab 18 Jahren alle 2 Jahre notwendig)**
- **Nachweis der Unfall- und Haftpflichtversicherung inkl Wettbewerbsrisiko (Uniqa Kollektivunfallversicherung Athleten)**

Diese Polize hat folgenden Deckungsumfang:

- Unfalltod
- Dauerinvalidität
- Behandlungskosten (unfallkausal) im Ausland bei Unfall und Krankheit
- Medizinisch notwendiger Rücktransport (nur über Vertragsorganisation)
- Teilnahme an internationalen Wettbewerben (Wettbewerbsrisiko)

Nicht versichert sind:

- Behandlungskosten im Inland
- Unfälle die sich nicht im Einsatz für den ÖBSV oder im Auftrag des ÖBSV ereignen

Beitrittsformulare liegen im Verbandsbüro auf.

Wenn bereits eine private Unfallversicherung besteht ist eine entsprechende Deckungsbestätigung des Versicherers vorzulegen (Formular im Büro anfordern).

Bei der Einbringung der Unterlagen hat sich der Athlet mit dem IBSF-Reglement und der Doping-Kontrollordnung vertraut zu machen.

Bei **Athleten zwischen dem 15. und 18. Lebensjahr** haben die Erziehungsberechtigten für die Erteilung der elektronischen Lizenz Sorge zu tragen und alle Informationen an den Athleten weiterzugeben.

Bei **neuen Athleten**, für welche eine Lizenz erstellt werden soll/muss, werden bei der ersten Lizenzerstellung noch zusätzliche, folgende Unterlagen benötigt:

- **Passkopie**
- **Passfoto sowie Profilbild**
- **Datenerfassungsblatt**

Für alle Athleten: Änderungen der Wohnanschrift, Telefonnummer, des Vereins etc. bitte immer umgehend das Verbandsbüro per E-Mail informieren.

6. Werbe- und Sponsorenvorschriften

Um eine bestmögliche Präsentation der Verbandssponsoren gewährleisten zu können, sind diese entsprechend der Sliding Fibel anzubringen und zu repräsentieren. Für die Olympischen Spiele sind zuerst die IOC- und dann die ÖOC-Regeln maßgeblich.

Es ist grundsätzlich zu beachten, dass private Sponsorenverträge Verbandssponsoren nicht tangieren/konkurrieren bzw. dem Ansehen des Verbandes schaden. Daher muss für jeden privaten Sponsorenvertrag die Zustimmung des Vorstandes eingeholt werden. Der Vertrag muss vor

Unterzeichnung (mit geschwärtzten Zahlen) dem Verbandsbüro per Mail: office@bobskeleton.at übermittelt werden.

Nichtgenutzte ÖBSV Werbeflächen können auf Antrag beim Vorstand für den Athleten freigegeben werden. Der Antrag hierfür ist jährlich nach dem 30. September möglich und gilt maximal bis 29. September des Folgejahres.

Die Vermarktung des Kopfsponsorings obliegt dem Athleten unter Berücksichtigung der sonstigen Vorschriften. Alle Sportgeräte, welche bei internationalen Wettkämpfen verwendet werden, müssen eine Komplettlackierung bzw. Folierung in der Farbe RAL 9016 aufweisen.

7. Beschickungen

Eine Beschickung ist eine vom ÖBSV organisierte Reise zu Wettkämpfen, Trainingslehrgängen oder sonstigen Veranstaltungen. Beschickungen werden vom jeweiligen Nationaltrainer/Athletiktrainer mit Unterstützung des Verbandsbüros organisiert. Bei wichtigen sportlichen Entscheidungen wird die Selektionsbehörde hinzugezogen. Dazu zählen unter anderem Umbesetzungen bei entscheidenden Weltcuprennen/Olympiarennen/Weltmeisterschaften/Europameisterschaften im Senioren- und Juniorenbereich; Umbesetzungen bei Verletzungen von Athleten; Strategische Umbesetzungen. Die Selektionsbehörde besteht aus:

Bob und Para: Präsident
Vizepräsident Bob
Sportdirektor
Nationaltrainer Bob

Skeleton: Präsident
Vizepräsident Skeleton
Sportdirektor
Nationaltrainer Skeleton

Ziel des ÖBSV ist es, den Athleten die Teilnahme an Wettkämpfen und Trainingslehrgängen zu ermöglichen und sämtliche Beschickungskosten, wie Reisekosten, Unterkunft und Verpflegung, sowie Sportstättegebühren, zur bestmöglichen Ausübung des Sportes zu tragen. Es gibt jedoch keinen Rechtsanspruch für Kostenübernahme durch den ÖBSV. Die Kostenübernahme erfolgt nach finanziellen Möglichkeiten des Verbandes sowie den sportlichen Qualifikationen der Athleten.

Als Abreisepunkt gilt, soweit nicht von Veranstaltung zu Veranstaltung direkt weitergefahren wird, INNSBRUCK, Verbandsbüro, LSPC bzw. Bobbahn Igl. Die Teilnehmer haben selbst (auf Eigenkosten) für ihre Anreise zum Abreisepunkt zu sorgen. Für die Anreise zum Abreisepunkt wird kein Kostenersatz gewährt. Ein eventueller Zu- und Ausstieg auf der Wegstrecke ist jederzeit möglich, sofern vorher dies kommuniziert wurde. Die Anreise zu diesem Treffpunkt hat ebenfalls auf Basis der Eigenkosten durch den Teilnehmer zu erfolgen. Aus wirtschaftlichen und Umweltgründen sind Fahrgemeinschaften zu gründen.

Privat organisierte Trainingslehrgänge sind mit dem zuständigen Trainer abzusprechen und zu koordinieren.

Jegliche Änderungen bzw. Abweichungen bedürfen der Zustimmung des Trainers/Mannschaftsführers.

7.1 Reisen per Kfz und Mietfahrzeuge

Es werden nach Möglichkeit Fahrzeuge für den Transport von oder zu einer Wettkampfstätte zur Verfügung gestellt. Für die Aufteilung der Teamautos sind die Mannschaftsführer zuständig.

Der eingeteilte Fahrer ist für die Sauberkeit und die Ordnung des Fahrzeuges verantwortlich. Alle weiteren Mitfahrer sind ebenfalls verpflichtet, mit Sorgfalt auf das Fahrzeug aufzupassen und für Sauberkeit zu sorgen. Der eingeteilte Fahrer hat darauf zu achten, dass alle notwendigen Fahrgenehmigungen für das Fahrzeug vorhanden sind (Kontrolle der Vignette, Übergewicht, Führerschein, usw.).

Die Fahrer sind für das Be- und Entladen der Fahrzeuge verantwortlich. Das Transportgut ist entsprechend zu sichern. Die einschlägigen Vorschriften der StVO und des KFG sind strikt einzuhalten. Jegliche Übertretungen sind vom Fahrer selbst zu bezahlen.

Bei der Rückgabe des Verbandsautos ist zu beachten, dass das KFZ innen und außen gereinigt, von Privatsachen befreit und vollgetankt retourniert wird. Bei Nichtbeachtung werden die anfallenden Kosten an den verantwortlichen Lenker weiter verrechnet, unerheblich ist hierbei die interne Weitergabe an Teammitglieder. Mit seiner Unterschrift bei Übernahme des Fahrzeuges verpflichtet sich sohin der Fahrer gleichzeitig, bei verschmutzter Fahrzeug-Rückgabe die Reinigungskosten zu tragen.

Fahrtenbuch und Tanken

Im Fahrtenbuch ist jede Fahrt mit Datum, Uhrzeit, Wegstrecke, sowie jede Besonderheit (Tankungen mit Routekarte, Unfälle, usw.) einzutragen.

Jede Tankung muss mit Angabe des Kilometerstandes im Fahrtenbuch vermerkt werden, der Tankbeleg (Routexlieferbeleg) ist beizulegen. Die Belege sind innerhalb von 14 Tagen beim Trainer im Original abzugeben. Bei Nichteinhaltung müssen die Kosten vom Athleten getragen werden.

Abrechnungen von Privatfahrzeugen sind nur mit ausdrücklicher, schriftlicher Anfrage sowie nach Zusicherung durch den Verband möglich (Abwicklung siehe Punkt 11).

Schäden und Unfälle

Jeder Fahrer hat für etwaige selbst verschuldete Schäden im Rahmen der Versicherungskriterien aufzukommen. Der Schaden ist umgehend dem ÖBSV-Büro und dem Mannschaftsführer mitzuteilen, zu fotografieren, bzw. ist Anzeige lt. Straßenverkehrsordnung zu erstatten. Eine Bestätigung der Anzeige ist im Büro abzugeben.

Der Selbstbehalt bei Schäden am KFZ wird gemäß des jeweils gültigen Versicherungsvertrages vom Verursacher eingehoben.

Verhalten bei einem Verkehrsunfall (ungeachtet der Bestimmungen der STVO):

- Aufnahme des Schadens mittels Unfallbericht / KFZ UV-Bericht liegt in der KFZ-Tasche
- Beweisfotos vom Unfall erstellen und mit der Schadensmeldung dem Verbandsbüro übermitteln.
- Rücksprache mit den Trainern über die weitere Vorgehensweise zum zeitlichen Ablauf
- Bei benötigtem Ersatzfahrzeug ist Rücksprache mit dem Trainer und / oder dem Verbandsbüro zu halten.

- Alle Originalrechnungen, Unterlagen und Beweise müssen im Verbandsbüro zeitnah einlangen.
- Reparaturkosten werden von Seiten des Verbandes beglichen, es besteht für den Fahrer die Verpflichtung zur Bezahlung eines Selbstbehaltes.

Bei fahrlässigem Verhalten z.B. Trunkenheit, Drogeneinfluss o.ä. hält sich der Versicherer, wie auch der ÖBSV, beim Verursacher schad- und klaglos.

7.2 Reisen per Flugzeug, Bus und Bahn

Jedes Teammitglied darf für die Reise die vorgebuchten Gepäckstücke auf Kosten des ÖBSV transportieren. Weitere Gepäckstücke müssen vom Athleten selbst bezahlt werden.

Umbuchungen von Tickets müssen vom Trainer/Mannschaftsführer genehmigt werden. Bei selbstständiger Umbuchung eines Tickets hat der Athlet für anfallende Mehrkosten selbst aufzukommen.

7.3 Versendung von Sportgeräten zu einer ÖBSV-Beschickung

Vom Verband werden Transportkisten zur Verfügung gestellt. Die Athleten sind für das Verpacken ihrer Sportgeräte selbst verantwortlich. Sie müssen rechtzeitig vor der Abreise in einen Nicht-EU Staat eine Pack-/Materialliste an den ÖBSV weiterleiten, damit frühzeitig ein Carnet (Laufzeit generell 1 Jahr) beantragt werden kann.

Das Mitführen von Gefahrgut (Einfuhrbestimmungen jenes Staates) aller Art innerhalb der Transportkisten ist nicht erlaubt. Sollte aufgrund der Missachtung der einschlägigen Bestimmungen der Verband finanziell in Anspruch genommen werden, wird sich der ÖBSV beim jeweiligen verantwortlichen Athleten schad- und klaglos halten.

Für die Ladungssicherung übernimmt der Athlet die volle Verantwortung. Für anfallende Schäden kommen die Athleten selbstständig auf.

7.4 Unterkünfte für Wettkämpfe und Trainingslehrgänge

Der Mannschaftsführer ist für den organisatorischen Ablauf vor Ort zuständig. Er legt unter anderem Punkte wie Zimmereinteilung, gemeinsame Mahlzeiten, Tagesabläufe und Sonstiges fest. Sonderwünsche von Athleten (zB. Einzelzimmer) sind je nach Möglichkeit und Kostenübernahme möglich.

Kosten für die Unterbringung im Umkreis von 100 km zum Wohnort (gemeldete Wohnadresse des Athleten in Österreich) werden vom ÖBSV nur nach ausdrücklicher Freigabe durch den Vorstand erstattet.

Wenn Mängel bei Bezugnahme auffallen, sind diese umgehend dem Mannschaftsführer zu melden. Bei Abreise sind die jeweiligen Zimmer sauber und ohne Schäden zu verlassen. Schäden sind durch den Verursacher zu bezahlen.

8. Ärztliche Behandlung

Nach Möglichkeit stellt der ÖBSV bei Beschickungen einen Masseur/Physiotherapeuten bereit. Sollten weitere medizinische Betreuungen nötig sein, ist dies mit dem Mannschaftsführer/dem Trainer abzusprechen.

8.1 Verhaltensrichtlinien bei Erkrankung und Unfällen bei Beschickungen

Der Trainer/Mannschaftsführer muss umgehend informiert werden, in weiterer Folge das Verbandsbüro.

8.2. Gesundheitliche Aufwendungen und Verrechnungen bei Eigenzahlung

Die gesundheitlichen Aufwendungen müssen bei der jeweiligen gesetzlichen Pflichtversicherung eingereicht werden. Hierzu zählen auch physiotherapeutische Behandlungen. Besteht eine private Gesunden-Vorsorge wie auch eine Reiserückholversicherung, müssen die Aufwendungen vorweg auch dort geltend gemacht werden.

Erst wenn der Zahlungsfluss von öffentlicher wie privater Stelle erfolgreich abgehandelt ist und dann noch weitere Kosten vorhanden sind, kann ein Antrag beim Verband eingereicht werden. Es gibt keine verpflichtende Übernahme von Seiten des ÖBSV für noch offene Aufwendungen.

8.3. Gesundheitliche Aufwendungen und Verrechnungen bei Zahlung durch den ÖBSV

Die Rechnungen müssen trotz Bezahlung durch den ÖBSV auf den jeweiligen Athleten ausgestellt werden. Auf der Originalrechnung muss der ÖBSV als auch der Name des Athleten angeführt sein.

Nach Genesung und / oder Rückkehr nach Österreich werden die Originalunterlagen wieder an den Athleten ausgehändigt. Dieser verpflichtet sich, die nachstehende Vorgehensweise umzusetzen.

Die gesundheitlichen Aufwendungen müssen bei der jeweiligen gesetzlichen Pflichtversicherung eingereicht werden. Hierzu zählen auch physiotherapeutische Behandlungen. Besteht eine private Gesundenvorsorge, wie auch eine Reiserückholversicherung, müssen die Aufwendungen dort vorweg geltend gemacht werden. Die an den Athleten ausbezahlten Behandlungskosten müssen dem ÖBSV rückerstattet werden.

Erst wenn der Zahlungsfluss von öffentlicher wie privater Stelle erfolgreich abgehandelt ist und dann noch Restforderungen gegenüber dem Athleten offen sind, kann ein Antrag beim Verband eingereicht werden.

Weiteres behält sich der Verband vor, bei etwaigen Zahlungsverpflichtungen an den Athleten nicht nachgewiesene Ablehnungen durch private, wie öffentliche Institutionen in Abzug zu bringen. Für die noch offenen Forderungen behält sich der ÖBSV weitere rechtliche Schritte vor, um diese Kosten beim Athleten einzubringen.

9. Ausrüstung

Eine allfällig zur Verfügung gestellte Einkleidung und Sportausrüstung ist sorgsam und pfleglich zu behandeln und zu verwenden. Alle vom Verband bereit gestellten Materialien verbleiben im Eigentum des ÖBSV und sind nach Aufforderung/Ausscheiden des Athleten dem ÖBSV zu retournieren.

Jeglicher Bedarf an Material, Sportgeräten, Bekleidung und elektronischen Geräten ist mittels schriftlichen Antrags beim Verbandsbüro einzubringen. Der jeweilige Antrag wird vom Vorstand behandelt und über die Umsetzungsmöglichkeit entschieden.

9.1. Einkleidung

Die offizielle ÖBSV-Bekleidung ist bei einer Teilnahme an nationalen und internationalen Rennen, die vom ÖBSV beschickt werden, verpflichtend. Weiteres ist bei allen öffentlichen Auftritten als Mitglied des Nationalteams bei Fernsehinterviews, Pressegesprächen und sonstigen Anlässen die offizielle Einkleidung zu verwenden und zu tragen. Während der Dauer einer Veranstaltung sind im ganzen Veranstaltungsgelände, im Training sowie vor und nach dem Wettkampf die vom ÖBSV zur Verfügung gestellten Ausrüstungsgegenstände/die Repräsentationsbekleidung zu tragen.

Diese Vorschrift ist eine verbindliche Richtlinie für den Einsatz der Ausstattungsstücke bis auf Widerruf. Die Bekleidungsausstattungsrechte sind durch alle Empfänger der Mannschaftsausstattung zu wahren.

Die Verbandssponsoren sind zu repräsentieren, das Verdecken von Ausstatter- oder Sponsorenlogos des ÖBSV ist nicht gestattet. Die Einhaltung dieser Richtlinie ist im Interesse des gesamten ÖBSV und verbandsverpflichtend. Der begleitende Trainer bzw. Mannschaftsführer ist angewiesen, auf die Einhaltung dieser Richtlinien zu achten und hat dafür zu sorgen, dass ÖBSV- Ausstattungsprodukte den Vereinbarungen entsprechend getragen werden.

9.2. Material

Die ÖBSV Sportgeräte, Kufen, Bekleidung, KFZ, Zubehöre sowie elektronischen Geräte sind sorgsam zu behandeln und in sauberen Zustand zu retournieren. Bei fahrlässiger Beschädigung hat der Benutzer für den Sachschaden aufzukommen.

Das ÖBSV-Equipment inkl. Zubehör ist nach der Saison in einem gereinigten und technisch funktionellen Zustand zurückzugeben. Die Kufen sind im servicierten und geölten Zustand an den Trainer umgehend nach der jeweiligen Saison zu retournieren. Bei Saisonbeginn wird das Equipment erneut zugeteilt.

Vor dem Saisonstart wird von den Athleten für verbandseigenes Equipment ein jährliches Wartungsentgelt eingehoben, wobei eine Verrechnung erst nach der absolvierten dritten Saison des jeweiligen Athleten erfolgt.

Die Wartungsentgelte werden gestaffelt wie folgt:

WC 4 er Schlitten inkl. Kufensatz	EUR 500,-
WC 2 er Schlitten inkl. Kufensatz	EUR 500,-
EC 4 er Schlitten inkl. Kufensatz	EUR 350,-
EC 2 er Schlitten inkl. Kufensatz	EUR 350,-
Mono Schlitten inkl. Kufensatz	EUR 350,-
Skeleton inkl. Kufensatz (aktuelles Kufenangebot)	EUR 350,-

Bei Verlust von Kufen ist der volle Kaufpreis dem Verband zu erstatten!

Dieses Wartungsentgelt ist von dem namentlich vermerkten Nutzer bei Ausgabe der Ware auf das Verbandskonto einzuzahlen. Mit diesem Wartungsentgelt werden anfallenden Reparaturen und Serviceaufwendungen nach der Saison bezahlt, um die Gerätschaften wieder in Schuss zu bekommen.

Es kommt zu keiner Rückerstattung dieses Wartungsentgeltes!

Sämtliche Erfahrungswerte wie Kufenradien, Materialbeschaffenheit oder Bearbeitungstechniken dürfen nicht an verbandsexterne Personen weitergegeben werden.

Die Letztentscheidung der einzusetzenden Materialien, diversen Einstellungen sowie Gewichtsveränderungen wird nur nach Absprache zwischen den Piloten und dem jeweils zuständigen Trainer entschieden.

10. Presse

Jeder Athlet und Betreuer hat den Verband positiv nach außen zu vertreten und verbandsschädigende Äußerungen zu unterlassen. Für Medieninterviews ist für alle Athleten folgendes zu beachten:

- Nach diversen Renneinsätzen haben die Athleten und Trainer nach Erfüllung ihrer sonstigen Verpflichtungen für den ÖBSV-Pressesprecher für 90 Minuten erreichbar zu sein.
- Bei Presseterminen und persönlichen Interviews sind die offiziellen Sponsoren des Verbandes bestmöglich zu präsentieren. Das gilt insbesondere bei Film- und Fotoaufnahmen.
- Bei Fragen zu verbandsinternen Angelegenheiten des ÖBSV und anderen Gremien ist immer und ausschließlich auf einen offiziellen Vertreter des ÖBSV zu verweisen.
- Vorher angekündigte Medieninterviews und Pressetermine sind dem Verband im Vorfeld mitzuteilen.

Wird seitens des Verbandes ein Pressetermin anberaumt, haben alle angeforderten Athleten des ÖBSV der Aufforderung Folge zu leisten und am Pressetermin teilzunehmen.

11. Abrechnung und Spesen

Private Auslagen, welche mit dem Trainer bzw. Verband besprochen und abgesehen wurden, sind umgehend, längstens innerhalb von 30 Tagen, an das Verbandsbüro im Original zu übermitteln. Die Refundierung erfolgt nur mit vollständiger Originalrechnung/Originalbeleg inklusive Nachweis des gesamten Zahlungsflusses (bei Kartenzahlung Kontoauszug und Kreditkartenabrechnung) sowie des unterfertigten und befüllten Privatauslagen-Formblattes. Gelangt die Abrechnung der privaten Auslage samt vollständigen Belegen erst nach der Frist von 30 Tagen in das Verbandsbüro, erfolgt keine Rückerstattung mehr.

12. Fehlverhalten

Verstöße gegen dieses Handbuch kann der ÖBSV mit Strafen bis zu EUR 500,- ahnden.

Bei Verstößen gegen die Anti Doping Bestimmungen, grob fahrlässig herbeigeführten Disqualifikationen und die selbstverschuldete, herbeigeführte Nichtteilnahme an Rennen behält sich der ÖBSV vor, Beschickungskosten zurückzufordern.

Bei Verlust von Schlitten und/oder Kufen muss vom Athleten der Betrag aufgrund des Zeitwerts rückerstattet werden.

Von der IBSF an den oder die Athleten gerichteten Sanktionen oder Strafen sind von den Sportlern selbst zu tragen.